



MeteoSchweiz

Prüfung des Leistungsauftrages

September 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Prüfungsbefundes	1
2	Auftrag und Prüfungsdurchführung	2
2.1	Ausgangslage und Auftrag	2
2.2	Rechtsgrundlagen	2
2.3	Prüfungsgegenstand	2
3	Analyse der Rechtlichen Kohärenz	3
3.1	Vorgehen	3
3.2	Feststellungen	3
3.3	Beurteilung	4
4	Überprüfung des formalen Aufbaus des Leistungsauftrages	5
4.1	Vorgehen	5
4.2	Feststellungen	6
4.3	Beurteilung	7
5	Vorhandensein von Indikatoren und Standards	7
5.1	Vorgehen	7
5.2	Feststellungen	7
5.2.1	Allgemeines	7
5.2.2	Feststellungen zu den Indikatoren	8
5.3	Beurteilung	8
6	Leistungs- und Wirkungscontrolling	9
6.1	Vorgehen	9
6.2	Feststellungen	9
6.2.1	Hauptakteure des Leistungs- und Wirkungscontrollings	9
6.2.2	Controllinginstrumente	9
6.2.3	Periodizität	10
6.2.4	Datenerhebung	10
6.2.5	Berichtswesen	10
6.3	Beurteilung	11
7	Gesamtwürdigung	13

1 Zusammenfassung des Prüfungsbefundes

Die Prüfung des Leistungsauftrages 2000 – 2003 und den Leistungsvereinbarungen des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) führte zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- Die gesetzlichen Aufgaben von MeteoSchweiz sind in den im laufenden Leistungsauftrag und in den Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2000, 2001 und 2002 abgebildeten Produktgruppen und Produkten im wesentlichen enthalten. Deshalb gelangt die EFK zur Auffassung, dass die Kohärenz von gesetzlichen Aufgaben und Produkten insgesamt gegeben und als gut zu bezeichnen ist.
- Formal wurde der Leistungsauftrag 2000 – 2003 bis auf die Leistungen je Wirkungsebene gemäss den Vorgaben des Handbuches FLAG (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget) erstellt. Das Wirkungsmodell wird in der nächsten Leistungsaufragsperiode angewendet.
- Die Indikatoren und Standards sind im neuen Leistungsauftrag besser zu formulieren.
- Das angewendete Leistungs- und Wirkungscontrolling ist für die Berichterstattung zweckmässig.
- Es empfiehlt sich, ein einheitliches Tool bei MeteoSchweiz einzusetzen, das unter anderem die Zielvorgaben von Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen vollständig wiedergibt.
- Die Berichterstattung des Leistungsauftrages hat die Zielvorgaben und die Zielerreichungen detailliert darzulegen.

Der betrachtete Zeitraum lag in der Pilotphase FLAG. Als Pilotamt befand sich MeteoSchweiz in einem wegweisenden, sehr schwierigen Prozess, um Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen zu formulieren und den entsprechenden Controllingeinsatz zu planen. In Anbetracht dieser Ausgangslage ist das bisherige Vorgehen insgesamt als zweckmässig zu beurteilen.

MeteoSchweiz hat in ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen der EFK mitgeteilt, dass diese Empfehlungen zum Teil bereits im Entwurf des Leistungsauftrages 2004 – 2007 umgesetzt worden sind und dass die übrigen Empfehlungen zu einem späteren Zeitpunkte umgesetzt werden.

Die Finanzdelegation nahm den Bericht an ihrer zweiten ordentlichen Sitzung 2003 zur Kenntnis.

Hinweis der EFK:

Die Feststellungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Prüfung im September 2002. In der Zwischenzeit hat die MeteoSchweiz entsprechende Massnahmen eingeleitet.

2 Auftrag und Prüfungsdurchführung

2.1 Ausgangslage und Auftrag

Im Jahr 1996 hat der Bundesrat beschlossen, die damalige Schweizerische Meteorologische Anstalt ab dem 1. Januar 1997 mit Leistungsauftrag und Globalbudget zu führen. Der Leistungsauftrag wurde mit Bundesratsbeschluss vom 17. November 1999 für die Jahre 2000 - 2003 erneuert. Das heutige Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) steht somit in seiner zweiten Leistungsauftragsperiode.

Die EFK prüfte im September 2002 den Leistungsauftrag des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) für die Jahre 2000 – 2003. Der Leistungsauftrag gilt als ein zentrales Führungsinstrument bei FLAG (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget).

2.2 Rechtsgrundlagen

Die relevanten Rechtsgrundlagen für die MeteoSchweiz sind:

- Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Meteorologie und Klimatologie (SR 429.1)
- Verordnung vom 21. Februar 2000 über die Meteorologie und Klimatologie (SR 429.11)
- Leistungsauftrag des Bundesrates für die Jahre 2000-2003 für das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) des Eidgenössischen Departement des Innern vom 17. November 1999
- Leistungsvereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern und MeteoSchweiz für das Jahr 2000 vom 14. Dezember 1999, für das Jahr 2001 vom 14. Dezember 2000 und das Jahr 2002 vom 7. Dezember 2001
- Verordnung vom 26. Februar 1975 über die Koordination des Wetterdienstes und des Lawinendienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung (SR 501.5)
- Verordnung vom 5. Dezember 1990 über die Nationale Alarmzentrale (SR 732.34)
- Verordnung vom 26. Juni 1991 über die Einsatzkoordination bei erhöhter Radioaktivität (SR 732.32)
- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst (SR 748.132.1)
- Verordnung vom 26. Mai 1999 über den zivilen Flugwetterdienst (SR 748.132.13).

2.3 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung stützt sich zur Hauptsache auf Dokumente und Unterlagen sowie auf Auskünfte von Mitarbeitenden der MeteoSchweiz. Ergänzend dazu wurde beim Generalsekretariat des EDI ein Interview mit verschiedenen Ansprechpersonen für die MeteoSchweiz geführt.

Die Prüfung beinhaltet folgende Teilbereiche:

- Analyse der Kohärenz der gesetzlichen Aufgaben von MeteoSchweiz mit den im laufenden Leistungsauftrag und in den Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2000, 2001 und 2002 abgebildeten Produktgruppen und Produkten,
- Überprüfung des formalen Aufbaus des Leistungsauftrages,
- Überprüfung der Existenz von Indikatoren und Standards im laufenden Leistungsauftrag,
- Beurteilung des Leistungs- und Wirkungscontrollings.

Nicht Gegenstand der Prüfungen war der Bereich der Kosten und Erlöse und damit die Kosten- und Leistungsrechnung.

Die notwendigen Auskünfte wurden in zuvorkommender und kompetenter Weise erteilt.

Die erforderlichen Unterlagen standen zur Verfügung.

Die EFK priorisiert ihre Empfehlungen wie folgt: 1=hoch, 2=mittel, 3=tief. Sowohl der Faktor Risiko als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung werden berücksichtigt.

3 Analyse der Rechtlichen Kohärenz

3.1 Vorgehen

Die Analyse der rechtlichen Kohärenz erfolgte durch eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Inhalten der einzelnen Erlassstufen. Aus dem Gesetz und den Verordnungen wurden die Aufgaben von MeteoSchweiz herausgefiltert. In einem „Cross-Check“ wurden diese den im Leistungsauftrag definierten Produktgruppen und Produkten von MeteoSchweiz gegenübergestellt. In einem weiteren Schritt wurde festgestellt, ob die im Leistungsauftrag definierten Produktgruppen und Produkte auf die Leistungsvereinbarungen heruntergebrochen wurden. Das ermöglichte die Beurteilung, ob die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben in den Produktgruppen und Produkten in den Leistungsvereinbarungen abgebildet sind.

3.2 Feststellungen

Die EFK hat festgestellt, dass folgende gesetzlichen Aufgaben keinen ausdrücklichen Niederschlag in den Produktgruppen und Produkten gefunden haben:

Art. 1 lit. g MetG

- Forschung und Entwicklung
- Ausbildung

Art. 2 Abs. 1 MetG

- Vertretung der Schweiz bei der Weltorganisation für Meteorologie

Art. 3 Abs. 3 MetG, Art. 8 ff. MetV

- Gebührenerhebung

Art. 5 Abs. 1 MetG

- Erklärung des Beitritts zu internationalen Organisationen für die Schweiz
Art. 5 Abs. 2 MetG, Art. 2 MetV
- Abschluss ausschliesslich fachtechnischer internationaler Abkommen im Auftrag des Bundesrates
Art. 4 Abs. 1 MetV
- Bewilligungserteilung oder vertragliche Ermächtigung zur Weitergabe und gewerblichen Nutzung der Dienstleistungen des Grundangebotes
Art. 6 Abs. 2 MetV
- Bewilligungserteilung zur Weitergabe von Daten und Informationen von MeteoSchweiz ohne Quellenangabe

Hinsichtlich Forschung und Entwicklung sowie internationale Tätigkeit hat MeteoSchweiz bewusst entschieden, diese nicht als Produkte in den Leistungsauftrag aufzunehmen, weil die damit verbundenen Tätigkeiten und Aufwendungen in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit allen Produkten stehen.

Die gesetzlichen Aufgaben, die nicht in der obenstehenden Tabelle aufgeführt sind, werden ausdrücklich in den Produktgruppen und Produkten erwähnt.

3.3 Beurteilung

Die EFK ist der Auffassung, dass die Kohärenz von gesetzlichen Aufgaben und Produkten insgesamt gegeben und als gut zu bezeichnen ist.

Die Internationale Tätigkeit sowie Forschung und Entwicklung sind zwar nicht in den Produktgruppen und Produkten ausdrücklich aufgeführt. Sie werden jedoch im allgemeinen Teil des Leistungsauftrages als wesentliche Aufgaben von MeteoSchweiz erwähnt. Ausserdem kann man sie als den Produktgruppen und Produkten immanent betrachten. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass MeteoSchweiz zum Teil Leistungen bei internationalen Organisationen beziehen muss, um ihre in den Produkten vorgesehenen Dienstleistungen erbringen zu können. Das bedingt etwa den Beitritt zu internationalen Organisationen, um die erforderlichen Informationen erhalten zu können. Die Beitrittskosten im Umfang von 2,4 Mio. Franken im Jahr 2001 wurden den Produktgruppen belastet. Zum anderen ist es für die vorgesehenen Dienstleistungen erforderlich, dass das Wissen von MeteoSchweiz weiterentwickelt wird, sei es in der Form von Ausbildung oder in der Form von Durchführung oder Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Die gesamten Kosten für Forschung und Entwicklungstätigkeit im Jahr 2001 beliefen sich auf 5,8 Mio. Franken.

Die als „Diplomatie“ bezeichneten Tätigkeiten, unter denen zum Beispiel die Vertretung in internationalen Fachgremien verstanden wird, lässt sich nicht so klar den Produkten zu rechnen. Der Aufwand für diese „Diplomatie“ beträgt etwa 250'000 Franken pro Jahr.

Das Gebührenprozedere wird ebenfalls nicht ausdrücklich in den Produktgruppen und Produkten erwähnt. Da MeteoSchweiz mit ihren Produkten Dienstleistungen für Dritte erbringt, lässt sich das Gebührenprozedere als Teil der Produkte betrachten. Dadurch entstehen allerdings nicht zu vernachlässigende Kosten, da in jedem Einzelfall die Gebühren

individuell festzusetzen sind. Dasselbe gilt für die Bewilligungserteilung oder vertragliche Ermächtigung.

Aufgrund dieser Überlegungen ist es nach Ansicht der EFK nicht erforderlich, dass diese Aufgaben in den Produkten ausdrücklich vorgesehen sind. Hingegen ist die EFK der Auffassung, dass es aus Gründen der Transparenz notwendig ist, die Tätigkeiten mit den dazugehörigen Kosten auszuweisen.

Empfehlung 3.3.1 (Priorität 2):

Die Kosten für Forschung und Entwicklung sind unter Einbezug internationaler Projekte sowie für die als Diplomatie bezeichneten Tätigkeiten auszuweisen. Diese Kosten sind auf die betroffenen Produkte im Leistungsauftrag umzulegen.

MeteoSchweiz teilte in ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen mit, dass am 23. Januar 2003 Form und Inhalt des Leistungsauftrages 2004 – 2007 verabschiedet wurden. Die heutige Systemarchitektur SAP R/3 bei MeteoSchweiz erlaubt den geforderten Kostenausweis nicht. Im Rahmen des Projektes Redesign SAP R/3 wird MeteoSchweiz den Wertefluss anpassen, um mit dem Rechnungsabschluss 2004 erstmals die geforderten Informationen bereitstellen zu können.

Empfehlung 3.3.2 (Priorität 2):

Es ist im Leistungsauftrag zu erwähnen, dass die Erhebung von Gebühren und die Erteilung von Bewilligungen oder vertraglichen Ermächtigungen nicht nur zu Einnahmen führen, sondern auch Kosten generieren.

MeteoSchweiz wird den Inhalt dieser Empfehlung im neuen Leistungsauftrages 2004 – 2007 aufnehmen.

4 Überprüfung des Formalen Aufbaus des Leistungsauftrages

4.1 Vorgehen

Gegenstand dieses Prüftemas war die Überprüfung der Übereinstimmung des Leistungsauftrages für das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) für die Jahre 2000 – 2003 mit den Vorgaben für den formalen Aufbau eines Leistungsauftrages, wie diese im Handbuch FLAG (Stand 1. März 1999, Ziffer 2.4) formuliert sind. Der Leistungsauftrag wurde anhand von Aktenstudium und Gesprächen mit Vertretern der MeteoSchweiz mit den Vorgaben verglichen.

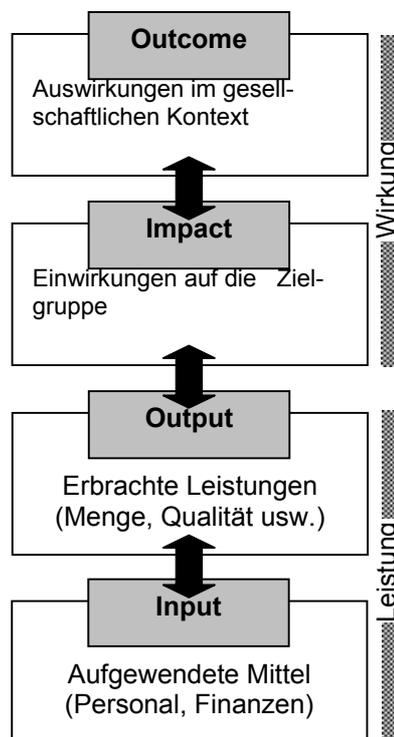
Folgende Vorgaben wurden auf formales Vorhandensein überprüft:

- Rechtliche Grundlagen
- Allgemeine Leistungsvorgaben
- Gesamtstrategie und spezifische Ziele für die Leistungsauftragsperiode
- Leistungen
- Betriebliche Rahmenbedingungen
- Besondere Regelungen
- Leistungssteuerung und Qualitätssicherung
- Änderung und Auflösung des Leistungsauftrages

4.2 Feststellungen

Formal wurde der Leistungsauftrag 2000 – 2003 bis auf das Kapitel, in welchem die Leistungen beschrieben werden, gemäss den Vorgaben des Handbuches FLAG erstellt. Bei den Leistungen wurden die Leistungsziele jedoch nicht auf die Ebenen des Wirkungsmodells heruntergebrochen.

Das Wirkungsmodell im Handbuch FLAG unterteilt das Ergebnis der Amtsaktivitäten in „Output“ (Leistungen) und „Impact/Outcome“ (Wirkungen):



Das Wirkungsmodell ermittelt die von der Verwaltungsstelle erbrachten Leistungen („Output“), zeigt auf, wie der „Output“ auf die Zielgruppe einwirkt („Impact“) und welche Auswirkungen die von der Verwaltungsstelle erbrachten Leistungen bei den verschiedenen Anspruchsgruppen oder im übergeordneten gesellschaftlichen Kontext haben („Outcome“).

Es stellte sich heraus, dass die Wirkungsebenen in der hauptsächlichen Erarbeitungsperiode des Leistungsauftrages im Jahr 1998 nicht vorgegeben waren und aufgrund der Terminvorgaben zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufgenommen werden konnten.

Weitere Abklärungen bestätigten diese Aussagen.

Die Vorgaben des FLAG Handbuches waren erst ab dem 1. März 1999 verbindlich. Der Leistungsauftrag beanspruchte eine längere Erarbeitungszeit, so dass es zeitlich nicht mehr möglich war, die Wirkungsaspekte zu berücksichtigen.

4.3 Beurteilung

Die EFK erachtete die fehlenden Wirkungsebenen als weniger gravierend und verzichtete deshalb auf eine Empfehlung. Dies umso mehr als das Wirkungsmodell in der nächsten Leistungsauftragsperiode angewendet wird. Ferner kann darauf hingewiesen werden, dass gemäss Wegleitung der Steuergruppe FLAG vom 3. September 2002 im Leistungsauftrag auf die Wirkungsebene „Outcome“ verzichtet wird.

5 Vorhandensein von Indikatoren und Standards

5.1 Vorgehen

Der Leistungsauftrag 2000 – 2003 der MeteoSchweiz wurde dahingehend analysiert, ob für die einzelnen Produktgruppen Indikatoren und Standards formuliert worden waren. Anschliessend wurden für einzelne Indikatoren vertiefende Gespräche mit Vertretern der MeteoSchweiz geführt.

5.2 Feststellungen

5.2.1 Allgemeines

Der Leistungsauftrag beschreibt die fünf Produktgruppen: Wetterprognosen und Warnungen, Flugwetter, Meteorologische Daten, Klima-Informationen und erweiterte Dienstleistungen. Mit Ausnahme der Trefferquote der objektiven Prognosekontrolle, der Datenverfügbarkeit für automatische Messsysteme und dem vorgegebenen Anteil der Produktgruppe „Erweiterte Dienstleistungen“ bestehen im Leistungsauftrag keine Indikatoren, welche in ihrer Zielsetzung oder im Standard quantifiziert wurden. Die Indikatoren sind zum grössten Teil als Massnahmen formuliert, welche bis zu gewissen Terminen umgesetzt werden sollen. Danach können sie mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt werden. Die Zielgruppen wurden pauschal pro Produktgruppe angegeben. Inwieweit für einzelne

Zielgruppen innerhalb der einzelnen Produktgruppen verschiedene Wirkungsmodelle zur Anwendung kommen, ist aus dem laufenden Leistungsauftrag nicht ersichtlich.

5.2.2 Feststellungen zu den Indikatoren

Es werden keine quantifizierte Outputindikatoren angegeben, welche die täglichen Leistungen der MeteoSchweiz in ihrer Menge definieren. So ist beispielsweise die Zielvorgabe betreffend dem Anteil der "Erweiterten Dienstleistungen" unklar. Im Leistungsauftrag wird ein Anteil am Gesamtaufwand definiert. Demgegenüber soll in der Leistungsvereinbarung 2001 der Marktanteil um fünf Prozent erhöht werden. Zudem ist in der Leistungsvereinbarung 2002 keine Grundlage für die Prozentzahl angegeben. Als ein weiteres Beispiel fehlender Impactindikatoren kann die Kundenbefragung zu den „Wetterprognosen und Warnungen“ angeführt werden. Für diese Kundenbefragungen soll eine externe Firma beauftragt werden. Es fehlen im Auftrag jedoch Standards zum anzustrebenden Zufriedenheitsgrad. Outcome-Indikatoren sind nicht formuliert.

5.3 Beurteilung

Da die Feststellungen den laufenden Leistungsauftrag nicht mehr beeinflussen können, ist die Formulierung von Indikatoren und Standards im neuen Leistungsauftrag zu verbessern. Die Vertreter von MeteoSchweiz sind sich dieser Erfordernisse bewusst und bestrebt, diese im neu zu formulierenden Leistungsauftrag umzusetzen. Die Wegleitung der Steuergruppe FLAG für die Erneuerung der Leistungsaufträge für den Zeitraum 2004 bis 2007 fordert messbare und überprüfbare Ziele, Indikatoren und Standards.

Empfehlung 5.3: (Priorität 1)

Für den kommenden Leistungsauftrag sind auf den verschiedenen Wirkungsebenen Indikatoren und Standards zu formulieren, welche neben den Kosten und Erlösen die verschiedenen Dimensionen „Qualität“, „Quantität“, „Zeitraum“ berücksichtigen. Bei der Formulierung der Zielsetzungen sind die unterschiedlichen Zielgruppen zu beachten und das Wirkungsmodell vollumfänglich abzudecken (vgl. dazu die Wegleitung der Steuergruppe FLAG). Die Indikatoren sind so zu definieren, dass sie die angestrebten Ziele reflektieren.

MeteoSchweiz hat diese Empfehlung im Leistungsauftrages 2004 – 2007 bereits umgesetzt.

6 Leistungs- und Wirkungscontrolling

6.1 Vorgehen

Die EFK führte Gespräche mit Vertretern der MeteoSchweiz und des Generalsekretariates des Eidg. Departement des Innern und analysierte die von der MeteoSchweiz zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Controllingeinsatz. Ihr Augenmerk legte sie dabei auf die Indikatoren und Standards zu den Zielvorgaben des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarungen.

6.2 Feststellungen

6.2.1 Hauptakteure des Leistungs- und Wirkungscontrollings

Das Controlling ist als Stabsstelle der Direktion zugeordnet. Der Controller ist Mitglied der Geschäftsleitung der MeteoSchweiz. Der Controller sammelt die Daten und bereitet sie auf. Er ist für die Informationsversorgung und das Management Information System zuständig. Der Stab Unterstützung trägt dann die Informationen für die Berichterstattung zusammen. Die Bereichsleitungen haben zusätzliche Controllingaufgaben, indem sie die für die Leistungsberichterstattung notwendigen Informationen der Bereiche zusammentragen. Mitarbeitende in den Bereichen sind für die Erhebung von einzelnen Indikatoren zuständig. Das Controlling für die Kosten- und Leistungsrechnung wird vom Bereich Unterstützung, Betriebswirtschaft und Logistik geführt.

6.2.2 Controllinginstrumente

Im Hinblick auf das zentrale Controlling der im Leistungsauftrag formulierten Zielvorgaben (Leistungen und Wirkungen) sind folgende von der MeteoSchweiz eingesetzten Controllinginstrumente von Bedeutung:

Das Management Information System (MIS) hat zum Ziel, die Geschäftsleitung und die Prozessleitenden zentral über die betriebswirtschaftlich relevanten Gegebenheiten zu orientieren. Es beinhaltet eine Datensammlung, welche insbesondere der Überwachung der operationellen Tätigkeiten dient, aber nur teilweise die Überwachung der Zielvorgaben von Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung abdeckt. Ein EDV-gestütztes Controlling-Tool, welches die festgelegten Leistungs- und Wirkungsziele in Leistungsauftrag und in der Leistungsvereinbarung vollständig abbildet, besteht nicht.

Die Indikatoren und Zielsetzungen, wie sie im Leistungsauftrag (LA) und der Leistungsvereinbarung (LV) festgelegt sind, werden nur teilweise durch das MIS abgedeckt. Nachstehende Abbildung soll dies verdeutlichen:

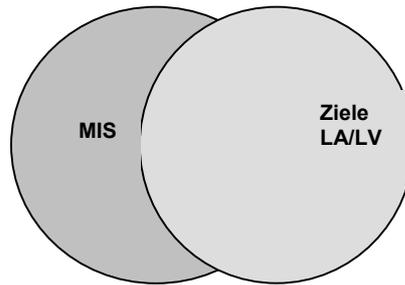


Abbildung 1: Zielsetzungen gemäss Leistungsauftrag / Leistungsvereinbarung, Abdeckung durch MIS

Auch die Berichterstattung des Stabes Unterstützung beinhaltet eine Controllingaktivität, indem er von allen Bereichen die Berichte über die erzielten Leistungen sowie allfällige Massnahmen und Konsequenzen einverlangt.

6.2.3 Periodizität

Die im „Management Information System“ zusammengetragenen Daten werden nach Quartalsabschluss in der Geschäftsleitung der MeteoSchweiz behandelt. Die Leistungsberichterstattung erfolgt entsprechend den Führungsprozessen jährlich zweimal, im Juni/Juli und Dezember/Januar. Der Geschäftsbericht wird um den Jahreswechsel erstellt.

6.2.4 Datenerhebung

Die Indikatoren werden anlässlich der Leistungsberichterstattung von den davon betroffenen Bereichen „gemessen“. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Projektleitenden zuhanden des Leistungsberichtes eine Einschätzung über den Projektstand abgeben und allfällige Massnahmen und Konsequenzen formulieren. Übergeordnete Richtlinien für die Art und den Zeitpunkt der Datenerhebung und Messung der Indikatoren bestehen nicht. In einzelnen Fachbereichen der MeteoSchweiz bestehen fachspezifische Instrumente zur Messung von Indikatoren. Im weiteren werden Umfragen oder Kundenforen bei einzelnen Zielgruppen durchgeführt. So wurde für das Jahr 2002 vorgesehen, in Zusammenarbeit mit einem Marktforschungsinstitut eine Publikumsbefragung für die Wetterprognosen der Schweiz durchzuführen.

6.2.5 Berichtswesen

Die Leistungsberichte werden laut Handbuch FLAG bis anhin im Sinne von Zwischenberichten durch die Verwaltungsstelle erstellt. Sie nehmen Bezug auf die Leistungsvereinbarung, stellen auf die Produkte ab und richten sich ans Departement. Die Datenerhebung für die Leistungsberichte wird dezentral in den Abteilungen vorgenommen und in das vom „Stab Unterstützung“ vorgegebene und an den Aufbau der Leistungsvereinbarung anleh-

nende Raster des Leistungsberichtes integriert. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Systematik des Herunterbrechens der Zielsetzungen des Leistungsauftrages je Produktgruppe auf die Leistungsvereinbarung und damit auf das einzelne Produkt durch die alphabetische Bezeichnung der Ziele und einer Nummerierung der Unterziele transparent dargestellt und nachvollziehbar ist. Die Gliederung der Leistungsvereinbarung bei den Produktgruppen wird für die Leistungsberichterstattung übernommen. Bei Abweichungen von den Zielvorgaben (mangelnde Zielerreichung) legen die Abteilungen die ihrer Ansicht nach zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen fest und legen Konsequenzen dar. Die Abteilungen stellen dar, was erreicht worden ist. Sie begründen Abweichungen und vorgeschlagene Massnahmen. Für die Berichterstattung wird nicht auf Daten aus dem „Management Information System“ zurückgegriffen. Der Entwurf des Leistungsberichtes durchläuft ein mehrmaliges Vernehmlassungsverfahren, in das auch das Generalsekretariat des Eidg. Departement des Innern einbezogen ist. Das Generalsekretariat ordnet nach eigenen Aussagen in Einzelfällen Massnahmen an.

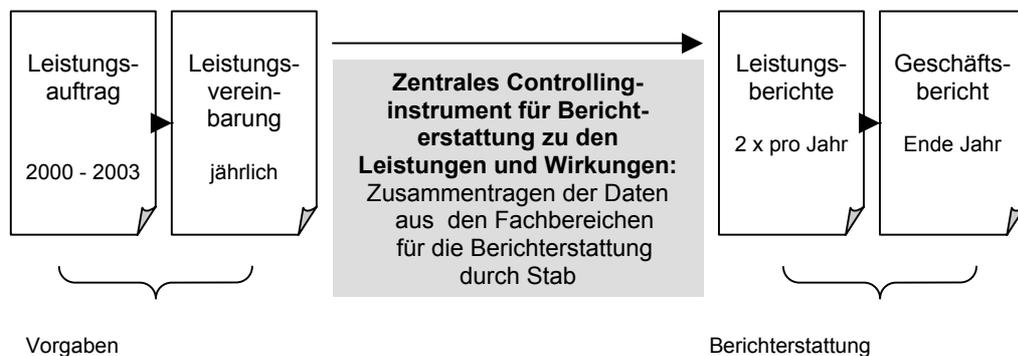


Abbildung 2: Darstellung des zentralen Controllings für das Berichtswesen FLAG

Das Controlling über die Umsetzung der bei Abweichung formulierten Massnahmen erfolgt durch die Geschäftsleitung im Rahmen der Erarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung. Toleranzen bestehen nur bei den im „Management Information System“ aufgeführten Projekten bezüglich Ausgaben und Terminen.

Der Geschäftsbericht wird laut Handbuch FLAG bis anhin jährlich erstellt und nimmt Bezug auf den Leistungsauftrag. Er stellt auf die Produktgruppen ab. Im Geschäftsbericht der MeteoSchweiz für das Jahr 2001 ist keine systematische Gliederung der Produktgruppen nach Zielvorgaben und Zielerreichung erkennbar. Es wird innerhalb der einzelnen Produktgruppen punktuell über die Zielerreichung berichtet. Es wurde festgestellt, dass der Geschäftsbericht 2001 nicht auf sämtliche Zielvorgaben eingeht.

6.3 Beurteilung

Mit dem neuen Leistungsauftrag kommt der Planung der Messung von Indikatoren und dem „Management Information System“ eine noch grössere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist es nach Ansicht der EFK aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Cont-

rollings unabdingbar, ein für die MeteoSchweiz einheitliches Tool einzusetzen, das die Zielvorgaben von Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen vollständig wiedergibt. Hierfür bietet sich die Erweiterung des bereits implementierten „Management Information System“ an. Zudem sind übergeordnete Richtlinien für Art, Zeitpunkt und Zuständigkeiten der Datenerhebung und Messung der Indikatoren zu erstellen. Das angewendete Leistungs- und Wirkungscontrolling kann im Hinblick auf das Zusammentragen der Daten für die Berichterstattung als zweckmässig beurteilt werden. Es muss jedoch festgehalten werden, dass ein effektives und aussagekräftiges Leistungs- und Wirkungscontrolling von der Qualität der im Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung definierten Leistungsindikatoren abhängt. Diese Voraussetzungen sind zum heutigen Zeitpunkt teilweise nicht erfüllt.

Empfehlung 6.3.1 (Priorität 2):

Es sind übergeordnete Richtlinien für Art, Zeitpunkt und Zuständigkeiten der Datenerhebung und für die Messung der Indikatoren zu erstellen.

MeteoSchweiz wird diese Empfehlung bis Ende 2003 umsetzen.

Empfehlung 6.3.2 (Priorität 2):

Es ist ein für die MeteoSchweiz einheitliches Tool „Management Information System“ einzusetzen, das die Zielvorgaben von Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen vollständig wiedergibt.

MeteoSchweiz ist bestrebt, diese Empfehlung umzusetzen. Sowohl der Umfang wie auch die Art und Weise wird stark von den Ressourcen abhängen, die in den Jahren 2003 und 2004 dafür zur Verfügung stehen werden. Im künftigen „Management Information System“ müssen Kennzahlen erscheinen, die nicht nur im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag und den Leistungsvereinbarungen stehen, sondern primär auf die internen Bedürfnisse der MeteoSchweiz fokussiert sind.

Zur Zeit finden Diskussionen statt, inwiefern auf einen eigenständigen Geschäftsbericht verzichtet und dieser stattdessen in den ordentlichen Geschäftsbericht des Bundesrates integriert werden soll. Des Weiteren ist beabsichtigt, vor Ablauf einer Leistungsauftragsperiode in einem separaten Rechenschaftsbericht eine umfassende Beurteilung der im laufenden Leistungsauftrag festgelegten Leistungs- und Wirkungsziele vorzunehmen. Eine Wirkungsanalyse ist bei MeteoSchweiz für 2006 vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Analyse können, je nach Terminierung der Arbeiten innerhalb des Jahres, nicht mehr in den neuen Leistungsauftrag integriert werden.

Als Übergangslösung wurde Ende 2002 mit einer einmaligen summarischen Berichterstattung dem Bundesrat und dem Parlament ein Überblick über die Ende 2003 auslaufende Leistungsauftragsperiode geschaffen. Diese summarische Berichterstattung ist als

Anhang Bestandteil des neuen Leistungsauftrages. In dieser Übergangslösung sind Ergebnisse vorweggenommen worden, die erst im Laufe des Jahres 2003 erkennbar werden. Hierbei handelt es sich um einen ungelösten Widerspruch im Planungsablauf. Unabhängig vom künftigen Gefäss der Geschäftsberichterstattung und von anderen Berichterstattungsformen ist die EFK der Ansicht, dass Zielvorgaben laut Leistungsauftrag und Zielerreichung detailliert darzulegen sind. Irreführende Formulierungen bezüglich Zielerreichung sind zu vermeiden.

Empfehlung 6.3.3 (Priorität 1):

Die Berichterstattung auf Leistungsauftragsebene hat die Zielvorgaben und die Zielerreichungen detailliert darzulegen. Die massgebenden Formulare sind entsprechend anzupassen.

MeteoSchweiz wird bei der Steuergruppe FLAG einen entsprechenden Beitrag für die im Jahre 2006 anzuwendende Form der Berichterstattung einbringen. Die Empfehlung wird in diesem Sinne umgesetzt.

7 Gesamtwürdigung

Der beurteilte Zeitraum lag in der Pilotphase FLAG (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget). Als Pilotamt befand sich MeteoSchweiz in einem wegweisenden, sehr schwierigen Prozess, um Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen zu formulieren und den entsprechenden Controllingeinsatz zu planen. In Anbetracht dieser Ausgangslage ist das bisherige Vorgehen insgesamt als zweckmässig zu beurteilen.

Die erklärten Absichten für den neuen Leistungsauftrag lassen darauf schliessen, dass MeteoSchweiz alles daran setzt, eine weitere qualitative Steigerung im erwiesenermassen anspruchsvollen Bereich der Leistungs- und Wirkungsorientierung zu erreichen.